

# *Satzung*

*in der Fassung vom Juni 2011*

*und*

# *Jugendordnung*

*in der Fassung vom März 2008*

*der*

*Plittersdorfer Kanu-Freunde e.V.*



1949



# Satzung

## PLITTERSDORFER KANU - FREUNDE e.V. in der Fassung vom Juni 2011

### Inhaltsverzeichnis

I. Namen und Zweck .....	1
§ 1 – Name und Sitz .....	1
§ 2 – DKV Mitgliedschaft.....	1
§ 3 – Zweck.....	1
II. Vereinsfarben – Flagge .....	2
§ 4 – Vereinskennung .....	2
III. Mitgliedschaft .....	3
§ 5 – Mitgliederzahl .....	3
§ 6 – Einstufung .....	3
§ 7 – Voraussetzungen .....	4
§ 8 – Ehrenmitgliedschaft.....	4
§ 9 – Mitgliederpflichten .....	4
§ 10 – Mitgliederrechte.....	5
§ 11 – Austritt.....	5
§ 12 – Ausschluss .....	6
IV. Vereins-Organ, Verwaltung .....	6
§ 13 – Vereinsorgane.....	6
§ 14 – Vorstandszusammensetzung .....	7
§ 15 – Vorstandswahlen.....	7
§ 16 – Geschäftsführung.....	8
§ 17 – Versammlungen .....	8
§ 18 – Amtsenthebungen .....	8
§ 19 – Amtsbeschreibungen .....	9
§ 20 – Ältestenrat .....	9
§ 21 – Mitgliederversammlung .....	10
§ 22 – Versammlungsbeschluss .....	10
§ 23 – Satzungsänderungen .....	11
§ 24 – Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung .....	11
§ 25 – Kassenprüfer.....	11
§ 26 – Jugendversammlung.....	11
§ 27 – Fehlverhalten .....	12
§ 28 – Haftung .....	12
V. Auflösung des Vereins .....	13
§ 29 – Beschluss.....	13
§ 30 – Vereinsvermögen .....	13
§ 31 – Vermögensverwalter .....	13

## **I. Namen und Zweck**

### **§ 1 – Name und Sitz**

1. Der am 25. Mai 1949 gegründete Verein, eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn, Registernummer 20VR3527, führt den Namen:  
Plittersdorfer Kanu - Freunde e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Bonn - Bad Godesberg - Plittersdorf, Hofstraße 3.

### **§ 2 – DKV Mitgliedschaft**

Der Verein ist Mitglied der Landesgruppe Nordrhein-Westfalen e.V. und als solches, Mitglied des Deutschen Kanu Verbandes e. V.

### **§ 3 – Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung des Volkssportes, speziell des Kanusports. Außerdem betreibt er zur Hebung und Förderung der Gesundheit auch sonstige Sportarten.
2. Der Verein ist wirtschaftlich, politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die in den Vorstand gewählten Mitglieder erhalten für ihre Mitarbeit und Leistung eine Ermäßigung des jährlichen Mitgliedsbeitrags von 50%. Alle Arbeiten die zur Pflege und Erhaltung des Vereinseigentums und des Bootshauses „Alte Schule“ durch Vereinsmitglieder erb-

racht werden, können mit einem anteiligen bis vollständigen Beitragserlass ausgeglichen werden. Die Regularien hierzu sind auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Im Übrigen haben Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören im Einzelnen Fahrt- oder Reisekosten, Aus- und Weiterbildungskosten, sowie Porto- und Telefonkosten. Die Ausgaben müssen mit entsprechenden und nachprüfbaren Belegen dokumentiert sein und in angemessener Zeit mit der Vereinskasse abzurechnen.

Mitglieder in der Funktion als Übungsleiter mit fest vereinbarten Wochenstunden genießen Beitragsfreiheit. Vergütung an ausgebildete Übungsleiter durch den LSB-NRW bleiben hiervon unberührt.

5. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit wie zuvor beschrieben, trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbedingung.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

## **II. Vereinsfarben – Flagge**

### **§ 4 – Vereinskennung**

Der Verein führt die Farben grün-weiß. Die Farben des Wimpels sind so aufgeteilt, dass durch ein weißes Kreuz vier Felder in grüner Farbe gebildet werden. Den Schnittpunkt bildet eine runde weiße Fläche mit schwarzen Buchstaben PKF.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **§ 5 – Mitgliederzahl**

1. Die Mitgliederzahl des Vereins ist grundsätzlich unbeschränkt. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.
2. Sollte durch Neuaufnahmen, infolge Überkapazität, ein geordneter Sportbetrieb nicht mehr gewährleistet sein, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, einen befristeten Aufnahmestopp beschließen.

#### **§ 6 – Einstufung**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

1. Aktive (Ausübende)
2. Inaktive (Nichtausübende, Förderer)
3. Ehrenmitglieder
4. Jugendliche; Jugendliche sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendliche sind stets aktive Mitglieder.

## **§ 7 – Voraussetzungen**

1. Als aktives Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer im Besitz des Freischwimmerzeugnisses ist.
2. Wer dem Verein als Mitglied anzugehören wünscht, hat den Aufnahmeantrag der Plittersdorfer Kanu-Freunde e.V. vollständig ausgefüllt bei einem Vorstandsmitglied persönlich einzureichen.
3. Der Antragsteller wird mit Einreichen des Antrags als Mitglied geführt.
4. Der Vorstand behält sich vor, innerhalb der ersten vier Wochen die Mitgliedschaft zu widerrufen. Der Vorstand entscheidet über den Widerruf mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit.
5. Der Widerruf der Mitgliedschaft ist schriftlich ohne Begründung mitzuteilen.
6. Zur Aufnahme von Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

## **§ 8 – Ehrenmitgliedschaft**

Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit zum Ehrenmitglied ernannt werden.  
Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Aktiven und sind von jeder Leistung frei.

## **§ 9 – Mitgliederpflichten**

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:

1. Zahlung der Vereinsbeiträge und Umlagen. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Die Zahlungspflicht ist eine Bringschuld.
2. Beachtung der Vereins- und Verbandssatzungen und der Beschlüsse der Vereinsorgane.

3. Sonderleistung, zu denen die Aktiven auf Beschluss der Versammlung herangezogen werden können.

## **§ 10 – Mitgliederrechte**

Die Rechte der Mitglieder bestehen:

1. im Stimmrecht. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. In Angelegenheiten des Sportbetriebes sind nur aktive Mitglieder stimmberechtigt.
2. in der Übernahme von Vereinsämtern. Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. in der Nutzung der Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der Bootshausordnung.

Die Mitgliederrechte sind nicht übertragbar.

## **§ 11 – Austritt**

1. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Abmeldung an den Vorstand.  
Die Kündigung kann nur zum Quartalsende mit Frist von einem Monat erfolgen.
2. Nach Erlöschen der Mitgliedschaft dürfen sämtliche die Vereinszugehörigkeit kennzeichnenden Abzeichen und Ausweise nicht mehr in der Öffentlichkeit genutzt werden.
3. Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben zuvor Rechenschaft abzulegen.
4. An dem im Bootshaus untergebrachten Booten und sonstigem Eigentum der Mitglieder hat der Verein für Verbindlichkeiten das Pfandrecht.

## **§ 12 – Ausschluss**

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. wenn ein Mitglied auf Grund seines Verhaltens in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereins oder dessen Mitglieder schädigt,
2. wenn ein Mitglied gegen die Vereins- und Verbandssatzungen oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane gröblich bzw. wiederholt verstößt,
3. wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung und der Zahlung von Umlagen mindestens ein halbes Jahr in Verzug ist und seiner Verpflichtung trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt; gleiches gilt für Sonderleistungen,
4. bei unerlaubter Benutzung und Entwendung von fremden Geräten.

Über den Ausschluss entscheidet der Ältestenrat auf Antrag des Vorstandes.

## **IV. Vereins-Organe, Verwaltung**

### **§ 13 – Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. der Ältestenrat
4. die Mitgliederversammlung
5. die Jugendversammlung

## § 14 – Vorstandszusammensetzung

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Dieser ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und soll namentlich im Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzender
  - b) 2. Vorsitzender
  - c) Schriftführer
  - d) Kassenwart
  - e) 2. Kassenwart
  - f) Sportwart
  - g) Jugendwart
  - h) Sozialwart
  - i) Bootshauswart
  - j) Wanderwart

## § 15 – Vorstandswahlen

1. Die Wahl des Vorstandes findet im März jeden Jahres in der Jahreshauptversammlung statt.
2. Diese Wahl erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.
3. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und zwar jeweils die Hälfte in zwei Gruppen wie folgt:

### Wahlgruppe 1:

- a) 1. Vorsitzender
- b) Schriftführer
- c) Sozialwart
- d) Kassenwart

### Wahlgruppe 2:

- e) 2. Vorsitzender
- f) 2. Kassierer
- g) Jugendwart
- h) Bootshauswart
- i) Sportwart
- j) Wanderwart

Die Vorstandsämter c, sowie g bis j können von den anderen Vorstandsmitgliedern in Personalunion übernommen werden. Wahlleiter ist der jeweils nicht zur Wahl stehende Vorsitzende.

4. Ist ein Vorstandsmitglied an der Ausübung seines Amtes länger als drei Monate verhindert oder scheidet aus dem Vorstand aus, so hat der Vorstand bis zur Neuwahl ein anderes Vorstandsmitglied mit dieser

Aufgabe kommissarisch zu betrauen. § 14 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 werden hierdurch nicht berührt.

Bei Ausscheiden des Gesamtvorstandes ist innerhalb von vierzehn Tagen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über eine Neuwahl beschließt.

## **§ 16 – Geschäftsführung**

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Absatz 1 wird wie folgt eingeschränkt:
  - a) der geschäftsführende Vorstand darf Verpflichtungen bis zu 1.000,00 € eingehen.
  - b) Verpflichtungen bis zu 5.000,00 € bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
  - c) Darüber hinausgehende Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
  - d) Zum Ankauf, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken ist die  $\frac{2}{3}$  - Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.

## **§ 17 – Versammlungen**

Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf zu Sitzungen ein, sowie auf an ihn gerichteten Antrag zweier Vorstandsmitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 18 – Amtsenthebungen**

Einzelne Vorstandsmitglieder können auf Beschluss des Ältestenrates ihrer Funktion enthoben werden. Der Ältestenrat wird nur tätig auf begründeten Antrag von mindestens fünf Vereinsmitgliedern oder einem Mitglied des Ältestenrates.

## **§ 19 – Amtsbeschreibungen**

1. Ist der 1. Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert oder nimmt er an der Vorstandssitzung nicht teil, so hat der 2. Vorsitzende die Rechte des 1. Vorsitzenden innerhalb des Vereins.
2. Der 1. Vorsitzende übt über alle Vorstandsmitglieder das Kontrollrecht aus.
3. Der Schriftführer hat über alle Versammlungen und sonstige Vereinsveranstaltungen Aufzeichnungen zu führen, welche bei der Jahreshauptversammlung vorgelegt und von dem Vorsitzenden unterschriftlich gezeichnet werden müssen. Ferner hat er den Schriftverkehr für den Verein zu führen, entbindet den 1. Vorsitzenden jedoch nicht von seiner Verantwortung.
4. Der Kassenwart hat eingehende Beträge zu vereinnahmen und Zahlungen auf Anweisung des 1. Vorsitzenden zu tätigen. Über Einnahmen und Ausgaben hat er anhand von Belegen für jedermann klar und ersichtlich Buch zu führen. Er hat eine Mitgliederkartei zu führen, aus der jederzeit Rückstände und Vorauszahlungen ersichtlich sind. Vor jeder Hauptversammlung muss ein Kassenbericht des zurückliegenden Geschäftsjahres erstellt werden. Der Kassenbericht ist dem 1. Vorsitzenden vorzulegen und von zwei Kassenprüfern zu überprüfen.
5. Die übrigen Fachwarte haben im Interesse des Vereins ihre Aufgaben zu erfüllen und tragen hierfür die Verantwortung. Die Mitglieder haben den Anordnungen der Fachwarte, in ihrer jeweiligen Funktion Folge zu leisten.

## **§ 20 – Ältestenrat**

1. Der Ältestenrat wird durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er besteht aus vier aktiven Mitgliedern und einem inaktiven Mitglied.
2. Mitgliedschaft im Vorstand und im Ältestenrat schließen sich gegenseitig aus. Wird ein Mitglied des Ältestenrates in den Vorstand gewählt, so bestimmt die Mitgliederversammlung ein anderes Ältestenratsmitglied. Dieser Nachfolger hat jeweils die Amtsdauer seines Vorgängers zu vollenden.

3. Der Ältestenrat wählt einen Vorsitzenden.

## **§ 21 – Mitgliederversammlung**

1. Eine Mitgliederversammlung hat in den Monaten März und Oktober stattzufinden.  
Die im März stattfindende Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist
  - a) auf Verlangen des Vorstandes oder
  - b) auf Beschluss des Ältestenrates einzuberufen. Der Ältestenrat beschließt auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung ergeht an sämtliche Mitglieder spätestens zehn Tage vor dem anberaumten Termin schriftlich; es gilt das Datum des Poststempels. Sie muss die Tagesordnung der Versammlung enthalten. Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, sind zur Beratung und Abstimmung zu bringen, falls  $\frac{1}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Antrag für dringlich erklären.

## **§ 22 – Versammlungsbeschluss**

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
2. Die Leitung der Versammlung liegt in den Händen des Vorsitzenden oder des hierzu Beauftragten.
3. Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich; die Aufgaben des Ältestenrates bleiben hiervon unberührt.

## **§ 23 – Satzungsänderungen**

1. Änderungen der Satzung sind nur möglich wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden.
2. Die Änderungsvorschläge müssen mindestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung zur Einsicht ausliegen.
3. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

## **§ 24 – Tagesordnungspunkte der Jahreshauptversammlung**

Die Jahreshauptversammlung muss sich mit folgenden Tagesordnungspunkten beschäftigen:

1. Rechnungslegung und Geschäftsbereiche
2. Entlastung des Vorstandes
3. Neuwahl der betreffenden Wahlgruppe
4. Wahl des Kassenprüfers.

## **§ 25 – Kassenprüfer**

Der Verein führt zwei Kassenprüfer, wobei immer im Wechsel jedes Jahr einer durch Neuwahl ersetzt wird. Amtszeit der Kassenprüfer ist zwei Jahre, anschließende Wiederwahl ist nicht möglich.

## **§ 26 – Jugendversammlung**

Die Jugendversammlung ist das Organ der Jugendlichen. Jugendwart, Jugendwartvertreter und Jugendsprecher werden von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 27 – Fehlverhalten**

1. Wer trotz Meldung nicht an einer Veranstaltung teilnimmt, hat dem Verein Start- oder Meldegeld zu erstatten.
2. Bei nicht regelmäßiger Teilnahme am Training kann der Vorstand ein Startverbot beschließen.
3. Bei Verstößen gegen diese Satzung bzw. gegen Beschlüsse der Vereinsorgane kann der Vorstand ein Nutzungsverbot von Vereinsgeräten bis zu einem halben Jahr beschließen. § 12 bleibt unberührt. Gegen Maßnahmen im Sinne des § 26 Abs. 3 ist die Beschwerde an den Ältestenrat gegeben.

## **§ 28 – Haftung**

Haftung für Personen- und Sachschäden besteht nur im Rahmen der Leistungspflicht der Sporthilfeversicherung. Haftung für die im Bootshaus untergebrachten Sachen der Mitglieder übernimmt der Verein nicht. Für die Versicherung gleich welcher Art, für Boote und sonstiges Eigentum hat jedes Mitglied selbst zu sorgen.

## **V. Auflösung des Vereins**

### **§ 29 – Beschluss**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Stimmen Mehrheit.

### **§ 30 – Vereinsvermögen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den StadtSport-Bund-Bonn. Das Bootshaus geht gemäß geschlossenem Erbpachtvertrag in den Besitz der Stadt Bonn zurück.

### **§ 31 – Vermögensverwalter**

Zu Liquidatoren des Vereinsvermögens sind die zur Zeit des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder zu bestimmen.

# **Jugendordnung**

## **PLITTERSDORFER KANU - FREUNDE e.V. in der Fassung vom März 2008**

### **§ 1 – Namen und Mitgliedschaft**

Mitglieder der Kanujugend der Plittersdorfer Kanu - Freunde e.V. sind alle Jugendlichen bis 18 Jahre sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

### **§ 2 – Aufgaben**

Die Kanujugend der PKF führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und der Ordnungen der PKF.

Sie entscheidet selbständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Wahl der Jugendwarte und des Vereinsjugendausschusses bedürfen lediglich der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.

### **§ 3 – Organe**

Organe der Kanu-Jugend der PKF sind:

Die Vereinsjugendversammlung und der Jugendausschuss.

### **§ 4 – Vereinsjugendversammlung**

1. Die Vereinsjugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie ist das oberste Organ der Kanu-Jugend der PKF. Nach Vollendung des 7. Lebensjahres haben alle ein nicht übertragbares, persönliches Stimmrecht.
2. Die ordentliche Vereinsjugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird mindestens zehn Tage vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evt. Anträge schriftlich einberufen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder eines mit mehr als 50 % der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen stattfinden. Die Vereinsjugendversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

3. Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind:
  - a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit.
  - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses.
  - c) Wahl des Jugendwartes und seines Vertreters, der beiden Jugendsprecher (Jugendausschuss für Jungen und Mädchen) und der Delegierten zum Bezirks- und Verbandsjugendtag (Vollversammlung).
  - d) Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
4. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit, mit Ausnahme des § 6.
5. Beschlüsse der Jugendversammlung sind für den Jugendausschuss bindend.
6. Grundsätzlich bedürfen Beschlüsse der Jugendversammlung der Zustimmung des Vorstandes; die Rechte der Mitgliederversammlung bleiben unberührt.

### **§ 5 – Vereinsjugendausschuss**

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Jugendwart als Vorsitzendem, seinem Vertreter sowie den Jugendsprechern. Der Hauptversammlung wird der Vereinsjugendausschuss mitgeteilt. Eine Bestätigung der Jugendsprecher durch Vorstand oder Hauptversammlung ist nicht erforderlich.
2. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Kanu-Jugend der PKF nach innen und außen.
3. Ist der Jugendwart an der Ausübung seines Amtes verhindert oder nimmt er an einer Vereinssitzung nicht teil, so übernimmt sein Vertreter für diesen Zeitraum die Rechte und Aufgaben des Jugendwarts.

### **§ 6 – Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Jugendversammlung und  $\frac{2}{3}$  Zustimmung der Mitgliederversammlung beschlossen werden.